

1316/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 3.10.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1347/J betreffend „Disziplinarverfahren gegen Beamte“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wurde in den Jahren 1990 bis 1995 ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

ad 2 und 3

In keinem Fall, da gem. § 123 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens kein Rechtsmittel zulässig ist.

ad 4, 5 und 7

In zwei Fällen kam es in den Jahren 1990 bis 1995 zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen. In einem Fall wurde die Suspendierung ausgesprochen, im anderen Fall kam es zu einer sonstigen Disziplinarmaßnahme.

ad 6

In keinem Fall.

ad 8 bis 10

In keinem Fall. Die Ahndung von Übergriffen der Polizei gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

ad 11 bis 14

Bezüglich dieser Fragen darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 847/J des Herrn Bundeskanzlers verweisen.